

Projektbegleitung (in alphabetischer Reihenfolge)

- * *Archive / Bibliotheken / Museen / Wissenschaft: Mathis Berger (Schweizer Forum für Kommunikationsrecht – SF), www.sf-fs.ch; Jarka Looks (Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung), www.isdc.ch*
- * *Elektronische Medien: Dominique Diserens (SRG SSR idée suisse), www.srgsr.ideoesuisse.ch; Frederik Stucki (Verband Schweizer Privatradios VSP); www.vsp-asrp.ch*
- * *Informationstechnologie: Jürg W. Stutz (Schweizerischer Wirtschaftsverband der Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik, SWICO), www.swico.ch; Josef Erni (Swiss Information and Communications Technology Association, SICTA), www.sicta.ch*
- * *Konsumenten: Matthias Nast und Andreas Tschöpe (Stiftung für Konsumentenschutz, SKS), www.konsumentenschutz.ch*
- * *Kulturschaffende: Yolanda Schveri und Bernhard Wittweiler (Suisseculture), www.suisseculture.ch*
- * *Nutzer: Peter Mosimann und Claudia Bolla-Vincenz (Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer, DUN), www.dun.ch*
- * *Open Source: Christian Laux und Urs Gehrig (openlaw), www.openlaw.ch*
- * *Printmedien: Hanspeter Kellermüller (Verband Schweizer Presse, VSP), www.schweizerpresse.ch; Mathieu Fleury (impressum – die Schweizer Journalistinnen), www.impressum.ch*
- * *Unterhaltungsbranche: Stefan Meierhans und Roger Chenallaz (Audiovision Schweiz), www.audiovisionschweiz.ch*
- * *Verwaltung: Felix Addor (Vorsitz Redaktionsgruppe), Michael Girsberger (Stv. Vorsitz) und Emanuel Meyer, alle Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum*
- * *Verwertungsgesellschaften: Pierre-Henri Dumont (Société Suisse des Auteurs, SSA), www.ssa.ch; Ernst Brem (SWISSPERFORM), www.swissperform.ch*

LIEBE LESERIN,

LIEBER LESER

Wir alle sind Urheber! Etwa wenn wir einen Liebesbrief schreiben, ein originelles Foto schiessen oder auf dem Internet eine eigene Website aufschalten. Wir sind gleichzeitig auch Nutzer und Konsumenten: Wenn wir ein Buch lesen, ein Musikstück im Internet kaufen oder fernsehen. Viele dieser Kreationen und Tätigkeiten werden durch das Urheberrecht geschützt. Damit dieser Schutz auch im digitalen Zeitalter angemessen ist, muss das heutige Urheberrechtsgesetz angepasst werden. Aber was genau ist ein «angemessener Schutz»? Mit dieser Frage beschäftigt sich die vorliegende Broschüre. Sie wurde vom Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum gemeinsam mit Vertretern der unterschiedlichen Interessensgruppen erarbeitet. Mit Fakten und Erklärungen

gen der Begriffe rund um das Urheberrecht sowie den Ansichten der Betroffenen soll sie einen Beitrag zur Meinungsbildung leisten. Das neue Urheberrecht – Hightway oder Sackgasse? Entscheiden Sie selber. Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre.

Felix Ador, Mitglied der Direktion
Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum

Noch mehr übers Urheberrecht unter www.urheberrecht.ch

Zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit und aus Platzgründen haben wir bei Personenbeziehungen in dieser Publikation auf die weibliche Formalerung verzichtet. Die Statements geben ausschliesslich persönliche Meinungen wieder.

INHALT

- 7 DAS NEUE URHEBERRECHT: HIGHWAY ODER SACKGASSE?**
DIE DEBATTE LÄUFT
- 13 VOM BUCHERFLUCH ZUM URHEBERRECHT:**
DER SCHUTZ VON WERKEN DER LITERATUR UND KUNST GESTERN UND HEUTE
- 21 KEINE LÖSUNG AB STANGE:**
DIE INTERNETABKOMMEN DER WELTORGANISATION FÜR GEISTIGES EIGENTUM (WIPO)
- 31 SELBSTBEDIENUNG ODER KONTROLLIERTE ABGABE?**
RECHTEVERWERTUNG UND HANDEL IM INTERNET
- 39 O-TON:**
DIE MEINUNGEN DER BETROFFENEN
- 47 WEITERE AKTUELLE THEMEN**
- 53 GLOSSAR**
- 59 LINKS**

Noch ein paar
Wünsche fürs
Dann legen Sie's
hier auf den
Stapel!



Fonttown

DAS NEUE URHEBERRECHT: HIGHWAY ODER SACKGASSE? DIE DEBATE LÄUFT

Die Gesellschaft steht mitten in einem Umbruch. Wie damals bei der Erfindung des Buchdrucks. Die neuen Informationstechnologien, zum Beispiel Internet und Mobiltelefonie, eröffnen unzählige Chancen, aber auch Risiken.

Wie wird sichergestellt, dass Künstler und Forscher für ihre Tätigkeit weiterhin einen verdienten Lohn erhalten? Was hat es für Auswirkungen, wenn eine Kopie und ihr Original identisch sind? Welche Befugnisse haben die Nutzer? Wie kann der Zugang zu digitalen Inhalten gesichert werden? Ist die Digitalisierung eine Sackgasse oder im Gegenteil ein Highway? Mit diesen Fragen stehen wir mitten in der

vielschichtigen Diskussion rund um Urheberrecht, Informationsfreiheit und Konsumentenschutz.

Digitale Welt: Segen ...

Die rasante Entwicklung der Digitaltechnologie hat den Umgang der Gesellschaft mit Information und das Kulturschaffen grundlegend verändert. Nutzer und Konsumenten haben Zugang zu Inhalten aus der ganzen Welt und können diese kopieren und speichern. Gleichzeitig sind in der Unterhaltungsbranche neue Produktions- und Vertriebsformen entstanden: Mit «Digital Rights Management»-Systemen können Werke und geschützte Leistungen viel einfacher angeboten und online vermarktet

werden. Davon profitieren auch die Nutzer und Konsumenten. Anstatt Musik, Filme, Bücher oder auch Software in einem Geschäft zu kaufen, beschaffen sie sich diese online. Und diese «Inhalte» lassen sich ohne Qualitätsverlust über das Internet kopieren und weiterverbreiten.

... oder Fluch?

Der Konsument kann deshalb auch Unerlaubtes tun. Die Folge: Die Kulturwirtschaft geht leer aus, und der Anreiz, kulturelle Inhalte zu schaffen, wird kleiner. Die Unterhaltungsbranche hat auf das veränderte Verhalten reagiert – sie schützt die von ihr vermarkteten Kulturgüter mit «technischen Massnahmen», wie zum Beispiel Kopiersperren auf CD und DVD, und bekämpft unlizenzierte Internet-Tauschbörsen.

Diese technischen Massnahmen können aber auch legale Nutzungen, beispielsweise die Anfertigung einer Privatkopie, verhindern. Konsumenten und

Nutzer befürchten ausserdem, dass sie die Anwendung und die Weiterentwicklung von Technologien zur Informationsvermittlung sowie den Zugang zu bereits bestehenden Werken einschränken könnten. Konsumenten, Bildungsinstitute und die Industrie fordern deshalb, dass die Grenzen des Urheberrechts im digitalen Zeitalter klarer definiert werden.

Die internationalen Abkommen

Die Reaktion auf diese vielfältigen Spannungsfelder sind zwei Abkommen, die 1996 unter der Schirmherrschaft der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) entstanden sind. Es sind Leihplanken für die Mitgliedstaaten der WIPO – für eine Anpassung des Schutzes von Urhebern, Musikinterpreten und Tonträgerherstellern an die modernen Kommunikationstechnologien.

Auch die Schweiz will diesen Abkommen beitreten, sich so an der internationalen Harmonisierung des Urheberrechts beteiligen und deshalb das Urheberrechtsgesetz revidieren.

«Musik ist gesund und macht Spass. Sie wird von Musikern, Urhebern ausgedacht. Das ist mit Arbeit verbunden – und Arbeit muss entlohnt werden. Das Urheberrecht trägt dazu bei, dass ich von meiner Kunst leben kann. Internetpiraterie, kostenloses Kopieren von Musik und Filmen nagen an der Substanz und der Kreativität der Künstler. Daher muss das Urheberrecht den sich wandelnden Technologien angepasst werden.»

Polo Hofer
Musiker

«Zweifellos sollen Kulturschaffende vor Plagiate geschützt werden. Das Urheberrecht darf aber die Interessen der Nutzer nicht ausblenden und einseitig den Inhabern von Urheberrechten Vorteile verschaffen. Der Zugang zu geschützten Werken ist im Interesse der Allgemeinheit und muss den Konsumenten sowie der Forschung und Bildung auch im digitalen Bereich erhalten bleiben.»

Jacqueline Bachmann
Geschäftsführerin Stiftung für Konsumentenschutz, SKS

«Der Vorteil der digitalen Welt besteht darin, dass wir alle rund um die Uhr und sehr einfach Zugang zu verschiedensten Inhalten haben. Eine faire Verrechnung der bezogenen Inhalte ist durch neue Informationslösungen gegeben. Konsumenten können so nutzungs-spezifisch für die gebotene Leistung bezahlen.»

Urs T. Fischer

Country General Manager, Hewlett-Packard

«Durch den Einsatz von Open-Source-Software im öffentlichen Bereich kann ein sehr grosses Einsparpotenzial ausgeschöpft werden. Software, die im Auftrag der öffentlichen Hand erstellt wird, gehört der Allgemeinheit und sollte als Open-Source-Software allen Interessierten gratis zur Verfügung stehen.»

Kurt Bader

Leiter IT, Kanton Solothurn

«Der Ausbau des urheberrechtlichen Schutzes ermöglicht uns dank DRM-Systemen, die Bedürfnisse des heutigen Konsumenten zu befriedigen – und das weltweit. Ohne Ausbau dieses Schutzes können wir im heutigen digitalen Zeitalter unseren Beruf als Musiker über kurz oder lang nicht mehr ausüben, weil sich zu viele unsere Musik gratis übers Internet beschaffen.»

Gotthard –The band

«Der Service public von Radio und Fernsehern ist der beste Motor, um Werke in der Schweiz zu kreieren, zu produzieren und angemessen zur Geltung zu bringen. Es liegt im Interesse der Öffentlichkeit, dass die Sendunternehmen ihren Auftrag auch im Internet möglichst ungehindert erfüllen können. Der Produktionsstandort Schweiz muss gestärkt und gefördert werden.»

Daniel Eckmann

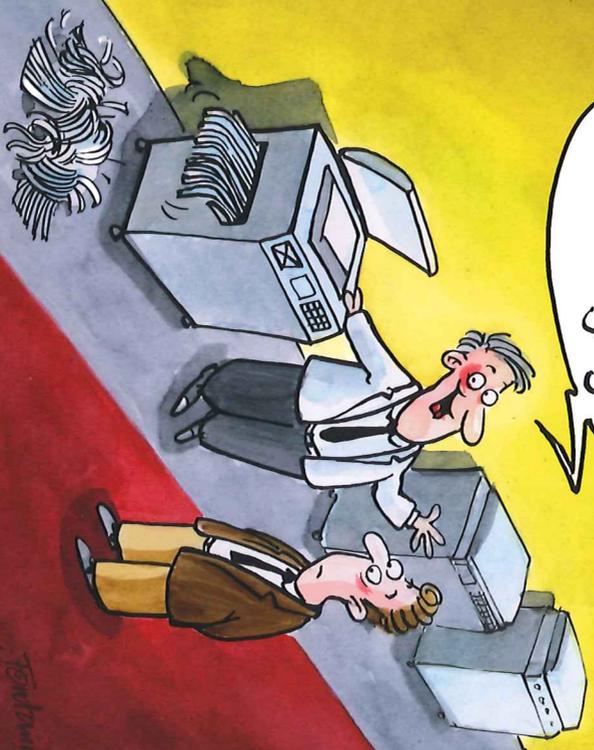
Stellvertretender Generaldirektor, SRG SSR idée suisse

«Know-how, Innovation und Kreativität sind Erfolgsfaktoren der Schweizer Wirtschaft. Das Urheberrecht hat dabei eine wichtige Anreizfunktion. Die Verwertung von Werken wird im digitalen Zeitalter entscheidend erweitert. Die Regeln müssen entsprechend angepasst und die veralteten, von Monopolen und Kollektivierung geprägten Verwertungsgrundsätze überdacht werden.»

Thomas Pletscher

Mitglied der Geschäftsleitung economiesuisse

Bei diesem Modell
bezahlen Sie
keine Fotokopier-
entschädigung!



Tentzen

VOM BÜCHERFLUCH ZUM URHEBERRECHT: DER SCHUTZ VON WERKEN DER LITERATUR UND KUNST GESTERN UND HEUTE

«Allen, die unrecht verfahren und sündigen mit diesem Buch, denen sende ich diesen Fluch und denen, die Falsches hinzu erdichten: Der Aussatz soll sie dann vernichten [...] Wer dem Teufel ohne Ende will zugehören, der sende ihm diese Urkunde und fahre zu der Hölle Grunde.»

Bücherfluch aus dem 13. Jahrhundert (Quelle: Eike von Repgow, Sachsenspiegel: in hochdeutscher Übersetzung von Paul Kaller, München 2002, S. 15)

Im Mittelalter reichte es den Autoren, gegen unrechtmäßige Verwendungen ihrer Werke auf «Bücherflüche» zurückzugreifen. Mit der Erfindung der

Druckerpresse konnten literarische Werke plötzlich in größerem Umfang vervielfältigt werden. Dies war einerseits ein grosser Beitrag zur Alphabetisierung der Gesellschaft: Wissen war nun nicht mehr allein einer kleinen elitären Schicht vorbehalten. Andererseits tauchten aber immer mehr Nachdrucke auf. Um die Autoren des Originals zu schützen, schuf die Obrigkeit so genannte «Druckprivilegien», die auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt und zeitlich befristet waren. Sie standen in erster Linie nicht den Urhebern, sondern den Druckern zu, sodass zwar von einem Recht an der Kopie – einem Copyright –, aber nicht von einem Urheberrecht gesprochen werden kann.

Die Entstehung des Geistigen Eigentums

Erst im Zeitalter der Aufklärung wuchsen das Selbstbewusstsein der Kulturschaffenden und das Bewusstsein in der Gesellschaft, dass die Arbeit von Künstlern Schutz verdient. Es entstand «die Lehre vom Geistigen Eigentum»: Personen, die geistige Werke schufen, sollten – ebenso wie Handwerker – am Arbeitsergebnis ein Eigentumsrecht haben. Zudem wurde erkannt, dass auch eine ideelle Verbindung zwischen dem Urheber und seinem Werk besteht, was zur Schaffung eines Urheberpersönlichkeitsrechts (*droit moral*) führte.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts hatten Länder wie England, Frankreich und Preussen nationale Regeln zum Umgang mit Geistigem Eigentum aufgestellt. In der Schweiz leisteten vorerst verschiedene Kantone Widerstand, denn die Belieferung des nahen Auslandes mit unlizenzierteren Werken war ein einträgliches Geschäft. 1883 wurde aber auch hierzulande das erste Urheberrechtsgesetz geschaffen.

Das Urheberrecht: ein Balanceakt

Die Ansprüche der Gesellschaft an das Urheberrecht sind vielfältig und gegensätzlich: Die Kulturschaffenden und Produzenten streben grundsätzlich nach umfassenden Exklusivrechten, die ihnen ein Lebens-, Geschäfts- und Investitionsgrundlage bieten. Die Nutzer und Konsumenten ihrerseits wünschen sich einen möglichst umfassenden und günstigen Zugang zu Inhalten. Nutzer können wiederum Kulturschaffende oder wissenschaftliche Autoren sein, die im Rahmen ihrer Arbeit auf bestehende Werke zurückgreifen. So schliesst sich der Kreis.

Nur ein ausgewogenes Urheberrechtsgesetz kann all diesen unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht werden. Das aktuelle Urheberrechtsgesetz von 1992 hat diesen Spagat vollbracht – beispielsweise mit der «Schutz Ausnahme für die schulische Nutzung», die unter anderem die Vervielfältigung von Werken für eine Schulklasse erlaubt, gleichzeitig aber vorsieht, dass der Urheber dafür entschädigt wird.

Urheberrecht und die Entwicklung der Technik

Die technische Entwicklung schafft immer wieder neue Produktions- und Verwendungsmöglichkeiten: Was mit der Druckerpresse im 15. Jahrhundert begann, fand mit der Erfindung von Rundfunk, Fernsehen und Internet im 20. Jahrhundert seine Fortsetzung. Schritt für Schritt entstand ein Markt für die Massennutzung von Inhalten. Dieser Markt ist heute ein wesentlicher Teil der Kulturwirtschaft, die in der Schweiz mehr als 80 000 Personen beschäftigt und mit einem jährlichen Umsatz von ca. 17 Milliarden Schweizer Franken einen erheblichen Beitrag zur Volkswirtschaft der Schweiz leistet.

Mit der immer grösseren Verbreitung von Internet, digitalem Radio und Fernsehen sowie Mobilfunk – man denke an Online-Dienstleistungen oder auch Klingeltöne – wird dieser Markt seinen Einfluss weiter verstärken. Das Recht muss diesen Entwicklungen Rechnung tragen.

DAS HEUTIGE URHEBERRECHTSGESETZ

Was sind eigentlich Urheberrechte?

Urheberrechte sind zeitlich befristete Monopole. Sie versetzen den Urheber in die Lage, eine bestimmte Verwendung seines Werks zu erlauben oder zu verbieten. So kann der Urheber beispielsweise die Ausführung oder die Sendung seines Werks gegen ein Entgelt erlauben und auf diese Weise ein Einkommen erzielen. Das Urheberrecht gibt ihm dazu Vermögenrechte, die er mit einer Lizenz oder durch Rechteübertragung an andere weitergeben kann. Zu diesen Rechten gehören das Aufführungs-, Vortrags- und Vorführungsrecht, das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Sende- und Weitersenderecht sowie das Recht der Wahrnehmarmachung.

Neben diesen Vermögensrechten schützt das Urheberrecht auch die persönliche Beziehung des Urhebers zum Werk, da es auch ein Ausdruck seiner Kreativität und seiner Persönlichkeit ist. Diese Urheberpersönlichkeitsrechte schützen den Urheber davor, dass sein Werk lächerlich gemacht oder entstellt wird. Der Urheber kann zudem bestimmen, ob, wann und unter welchen Umständen sein Werk veröffentlicht werden soll. Weiter hat er das Recht, als Urheber genannt zu werden. Der Urheber kann diese persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse aber nicht auf andere übertragen.

Beispiel Urheberrecht

Sie pfeifen im Auto eine neue Melodie vor sich hin. Sie sind Urheber geworden!

Was sind Leistungsschutzrechte?

Um ein Werk hörbar oder sichtbar zu machen, braucht es oft weitere Personen – Interpreten (diejenigen, die ein urheberrechtliches Werk nicht erschaffen, sondern darbieten), Produzenten und Sendunternehmen. Diesen Personen und Unternehmen stehen Leistungsschutzrechte (auch «verwandte Schutzrechte» genannt) zu, die ihnen für ihre Darbietungen, Aufnahmen und Sendungen bestimmte Vermögensrechte zuweisen.

Beispiel Leistungsschutzrechte

Sie spielen Ihr komponiertes Stück mit einer Band an Konzerten und ergattern sich einen Plattenvertrag. Ihre Band wird bekannt, im Radio gespielt und in Fernsehshows eingeladen. Es sind Leistungsschutzrechte entstanden.

Welche Werke sind geschützt?

Geschützte Werke

Musikwerke, Texte (Literatur, Zeitungsartikel etc.)
 Fotografien, Filme, Bilder
 Computerprogramme
 Bauwerke, Landkarten
 Pantomimen u.a.

Nicht geschützte Werke

Gerichtsentscheidungen
 Gesetze
 Konzepte
 Patentschriften
 Zahlungsmittel u.a.

Der Schweizer Urheberrechtsschutz auf einen Blick

Wer wird geschützt?

Urheber

Interpreten

Ton- und Tonbild-
 trägerhersteller

Sendeunternehmen

Was wird geschützt?

Werk
 (inkl. Software)

Darbietung

Aufnahme

Sendung

Wie lange?

70 Jahre
 (Software: 50 Jahre)

50 Jahre

50 Jahre

50 Jahre

nach dem Tod des Urhebers bzw. seit Erbringung der Leistung

Welche Rechte bestehen?

Aufführungs-, Vortrags-
 und Vorführungsrecht

•

Aufnahmerecht

•

Vervielfältigungsrecht

•

Verbreitungsrecht

•

Recht zur Wahr-
 nehmbarmachung

•

Senderecht

•

Weitersenderecht

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

Wie wird man Urheber oder Leistungsschutzberechtigter?

Der Urheberrechtsschutz entsteht automatisch, das heisst, sobald man eine im Gesetz definierte Leistung erbringt – also ein Werk erschafft und dieses aufführt oder eine Sendung ausstrahlt oder einen Tonträger bzw. Tonbildträger herstellt. Es sind somit keine Formalitäten zu beachten, insbesondere ist eine Registrierung in der Schweiz weder nötig noch möglich.

Möglichkeiten und Grenzen des Urheberrechts

Der Urheber entscheidet, was er mit seinem Werk macht: Er kann es veröffentlichen oder für sich behalten. Er kann mit dem Werk Geld verdienen oder es gratis zur Verfügung stellen. Er kann die Verwertung selbst vornehmen oder seine Vermögensrechte an eine andere Person, zum Beispiel an einen Verlag, einen Produzenten oder eine Verwertungsgesellschaft, übertragen.

Der Schutz der Urheber ist aber nicht unbegrenzt; ihre Monopolrechte werden zu Gunsten der Allgemeinheit in einigen Bereichen eingeschränkt. Dies, um der Gesellschaft einen möglichst angemessenen Zugang zu Information und Kulturgütern zu garantieren und so einen fairen Ausgleich zu Gunsten der Meinungs- und Informationsfreiheit zu schaffen. Die wichtigste Schranke ist die «Schutzfrist». Sie beträgt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (bzw. 50 Jahre bei Software) und 50 Jahre mit Erbringung der jeweiligen Leistung bei Leistungsschutzrechten. Danach stehen Werke bzw. die erbrachte Leistung der Allgemeinheit zur freien Verfügung. Sie werden zum Allgemeingut – oft auch als «Public Domain» bezeichnet.

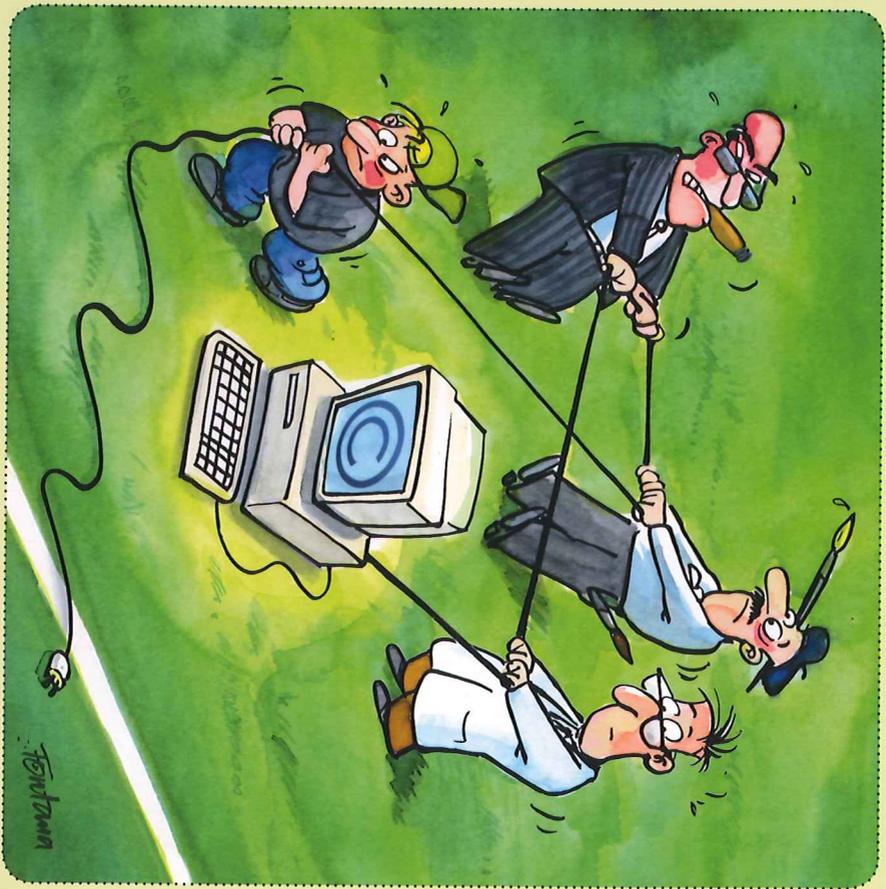
Ausnahmen bestehen im Urheberrecht auch dort, wo es bisher nicht möglich war; Massennutzungen einzeln zu kontrollieren. Dies insbesondere beim Verwenden von Inhalten zum Eigengebrauch. So erlaubt das Gesetz im Rahmen des Unterrichts

sowie der betriebsinternen Information und Dokumentation bestimmte Nutzungen. Erlaubt sind zudem alle Verwendungen zum privaten Gebrauch, insbesondere die «Privatkopie».

Als Gegenleistung für die gesetzlich erlaubten Vervielfältigungen erhalten die Rechteinhaber eine Pauschalvergütung, die von den Verwertungsgesellschaften eingezogen wird. Man spricht dabei von der so genannten «kollektiven Vergütung». Die Höhe dieser Vergütung wird von den Verwertungsgesellschaften in Tarifen festgesetzt, die sie mit den betroffenen Nutzerverbänden aushandeln. Diese Tarife werden vom Preisüberwacher begutachtet und von einer unabhängigen Schiedskommission genehmigt. Die so erzielten Einnahmen werden durch ein spezielles Reglement an die Berechtigten verteilt.

Beispiel kollektive Verwertung

Sie kopieren Ihre Lieblings-CD für eine Freundin. Die leere CD (80 Minuten) kostete Sie 70 Rappen. 7 Rappen davon werden als Vergütung an die Verwertungsgesellschaft SUISA bezahlt. Diese zahlt anteilmässig und nach einem ausgehandelten Verteilsschlüssel Beträge an die Berechtigten aus.



KEINE LÖSUNG AB STANGE:

DIE INTERNETABKOMMEN DER WELTORGANISATION FÜR GEISTIGES EIGENTUM (WIPO)

Hauptziel der Revision des Urheberrechtsgesetzes ist die Anpassung des Schutzes an die moderne Informationsgesellschaft.

kopieren, sondern auch Inhalte zu schützen: Dank Kopierschutz und Zugangskontrollen kann man unerlaubte Nutzungen verhindern.

Von analog zu digital

Das geltende Gesetz stammt aus der «analogen Welt», der Zeit der Kassetten- und Videorecorder. Im Gegensatz zu diesen analogen Kopiergeräten können mit digitalen Geräten – wie zum Beispiel CD- und DVD-Brenner oder PCs – Kopien ohne Qualitätsverlust in beliebiger Zahl und kostengünstig hergestellt werden. Dabei ist auch die hundertste Kopie einer Kopie in Ton und Bild mit dem Original identisch. Die Digitaltechnologie erlaubt nicht nur zu

Der durch die Digitalisierung ausgelöste Technologieschub wird durch das Internet noch verstärkt: Es ermöglicht eine kostengünstige und schnelle Übermittlung von digitalen Inhalten zwischen allen Erdteilen. Diese Art der grenzüberschreitenden Kommunikation hat viele Vorteile gebracht und die Verfügbarkeit von Informationen erhöht; dadurch hat die Forderung nach dem «free flow of information» – dem ungehinderten Zugang zu Information – an Bedeutung gewonnen. Die Schattenseite der

Entwicklung: Im Internet wird auch Missbrauch betrieben, zum Beispiel durch das unerlaubte Anbieten von urheberrechtlich geschützten Inhalten auf Tauschbörsen.

Zwei internationale Abkommen

Alle diese Aspekte mussten in die Bemühungen zur Harmonisierung des internationalen Urheberrechts einfließen, die 1996 mit den beiden WIPO-Internetabkommen – dem WIPO Copyright Treaty (WCT) und dem WIPO Performances and Phonograms Treaty (WPPT) – eingeleitet worden ist. Die beiden Abkommen setzen neue Standards zur Sicherung der Rechte der Urheber und bestimmter Leistungsschutzrechte im digitalen Zeitalter, Standards, die auch die Schweiz mit der Revision des Urheberrechts erreichen will.

Während das WCT den Schutz von Werken zum Inhalt hat, garantiert das WPPT einen Mindestschutz für Musikinterpreten und Tonträgerproduzenten.

Durch das WPPT nicht erfasst sind die Rechte der Sendeeinheiten, der Audiovisionsproduzenten und der Schauspieler. Aber auch ihre Anliegen stehen zur Diskussion: Bestrebungen zur Anpassung des internationalen Schutzniveaus sind im Gange.

KERNTHEMEN

DER WIPO-INTERNETABKOMMEN

Ausbau des On-Demand-Rechts

Unter dem On-Demand-Recht versteht man das Recht, der Öffentlichkeit ein Werk in einem Kommunikationsnetz (z.B. im Internet) zugänglich zu machen. Online-Musikgeschäfte sind auf dieses Recht angewiesen. Sie müssen sowohl von den Urhebern als auch von den Interpreten und den Produzenten eine Lizenz einholen, um mit deren Werken ihr Geschäft betreiben zu können. Während in der Schweiz Urheber bereits über ein ausschliessliches On-Demand-Recht verfügen, ist dieses Recht

gemäss WPPT nun auch den durch dieses Abkommen geschützten Leistungsschutzberechtigten zu gewähren. Das schweizerische Urheberrecht müsste deshalb im Bereich der Leistungsschutzrechte ausgebaut werden.

Die Sendunternehmen verlangen indessen eine Einschränkung des On-Demand-Rechts, damit sie ihre Sendungen zugänglich machen können, ohne mit allen Rechteinhabern für die integrierten Tonträger einzeln verhandeln zu müssen. Diese Forderung ist jedoch bei einigen Rechteinhabern sehr umstritten.

Besserer Schutz der Interpreten

Der Schutz der Interpreten ist im WPPT durch zwei Massnahmen verbessert worden: Erstens werden neben Interpretationen von Werken neu auch folkloristische Darbietungen geschützt, zweitens genießen jetzt auch Interpreten einen Persönlichkeitschutz.

a) Der Schutz der Folklore
Folklore – zum Beispiel das Fahnen-schwingen – steht in der Gemeinschaft und wird über Generationen hinweg weiterentwickelt. Es handelt sich aber nicht um Werke im Sinne des Urheberrechts.

Die rechtliche Gleichstellung der Darbietungen von Werken und von Folklore ist umstritten und wird schon lange diskutiert: In den Augen der Befürworter lassen sich Folkloredarbietungen und Darbietungen von Werken praktisch nicht unterscheiden. Die Gegner der Gleichstellung hingegen argumentieren, dass der Begriff Folklore unklar sei und die Gleichstellung zu ungerechtfertigten Vergütungspflichten führen würde.

b) Der Persönlichkeitsschutz der Interpreten

Der Persönlichkeitsschutz ist im Zivilgesetzbuch der Schweiz bereits heute stark entwickelt. Um den internationalen Vorgaben zu genügen, muss er im Urheberrecht einzig durch das «Recht auf Anerkennung der Interpreteneigenschaft» ergänzt werden.

Beispiel Persönlichkeitschutz

Sie haben für das Gesangsstück einer Kollegin ein Gitarrensolo eingespielt. Als die CD Ihrer Kollegin erscheint, sind nicht Sie, sondern der Produzent als Gitarrist angegeben. Dieser hat Ihr Solo technisch bearbeitet, bevor er es in die Aufnahme integriert hat. Neben finanziellen Ansprüchen können Sie in einem solchen Fall verlangen, dass auch Sie in den Künstlerinformationen auf der CD als Interpret anerkannt werden.

SCHUTZ

TECHNISCHER MASSNAHMEN

Was sind technische Massnahmen?

Technische Massnahmen sind Vorkehrungen in Geräten und Computerprogrammen, die verhindern sollen, dass sich Nutzer unberechtigten Zugang zu digitalen Inhalten verschaffen oder diese ohne Berechtigung kopieren können. Beispiele dafür sind Kopierschutz auf Audio-CDs, Regionencodes auf DVDs sowie der passwortgeschützte Zugang zu einem Online-Musikgeschäft oder zum Online-Shop eines Verlags, der Zeitungen, Zeitschriften und wissenschaftliche Beiträge in digitaler Form verbreitet.

Wieso sollen technische Massnahmen rechtlich geschützt werden?

Die technische Entwicklung hat die Herstellung erstklassiger Kopien und ihre Verbreitung in hohem Masse vereinfacht und verbilligt. Technische Massnahmen sollen die Beachtung der Rechte sicher-

stellen und damit neuen Geschäftsmodellen eine Grundlage bieten. Aber auch sie gewähren nur einen bedingten Schutz. Für Fachleute und für geübte Nutzer ist das Knacken dieses Schutzes nicht sehr schwierig – die entsprechende Software ist im Internet leicht zu finden. Deshalb wurde auf internationaler Ebene festgelegt, die Umgehung dieser Technologien rechtlich zu verbieten und so eine weitere Hürde gegen die Piraterie aufzubauen.

Die Auswirkungen von technischen Massnahmen

Technische Massnahmen können sich nachteilig auswirken, weil damit auch Werkverwendungen beschränkt oder verunmöglicht werden können, die gesetzlich erlaubt sind: zum Beispiel die Anfertigung einer Privatkopie.

Beispiel technische Massnahmen

Sie haben im Handel eine CD gekauft, die sie mit herkömmlichen Abspielgeräten anhören können. Sie möchten die CD aber auch auf dem Computer abspielen. Dies können Sie jedoch nur, wenn Sie auch die auf der CD mitgelieferte Software installieren. Kopieren können Sie die CD nicht – sie ist kopiergeschützt. So können Sie auch keine Privatkopie erstellen. Der angestrebte Schutz kann folglich mit legitimen Interessen der Nutzer und Konsumenten zusammenstossen.

Was verlangen die WIPO-Internet-abkommen?

Der Schutz von technischen Massnahmen wurde durch die Internetabkommen erstmals in die internationalen Regelungen zum Urheberrecht aufgenommen. Die Abkommen verpflichten die Unterzeichnerstaaten, «einen hinreichenden Rechtsschutz und wirksame Rechtsbehelfe gegen die Umgehung wirksamer technischer Massnahmen» zu gewährleisten. Es ist den Unterzeichnerstaaten überlassen, wie sie «wirksame technische Massnahmen» definieren. Als Minimum muss dieser Schutz Handlungen mit geschützten Werken und Darbietungen verhindern, denen der Rechteinhaber nicht zugestimmt hat und die auch nicht durch das Gesetz erlaubt sind.

Neben technischen Massnahmen schützen die WIPO-Internetabkommen auch so genannte «Informationen über die Rechtswahrnehmung» (Rights Management Information). Diese Informationen sind digitalen Inhalten beigefügt – so zum Beispiel

Kontaktinformationen zu den Rechteinhabern: Sie dürfen nicht unerlaubt abgeändert oder unterdrückt werden. Der Schutz von Rights Management Information ist in der Schweiz nicht umstritten.

Situation in anderen Ländern

Neben der Schweiz haben zahlreiche andere WIPO-Mitgliedstaaten die Internetabkommen unterzeichnet und zum Teil bereits im nationalen Recht umgesetzt. Auch die EU wird den beiden Abkommen zusammen mit ihren Mitgliedstaaten beitreten.

Da die Abkommen nur einen Minimalstandard definieren, sind die Unterzeichnerstaaten frei, Normen einzuführen, die darüber hinausgehen. Zwei Umsetzungen, die beide über den Minimalstandard hinausgehen, haben weltweit prägenden Charakter:

** Der Digital Millennium Copyright Act (DMCA) der USA. Er beeinflusst auch Freihandelsabkommen, welche die Vereinigten Staaten mit anderen Ländern abschliessen.*

Beitritt zu den WIPO-Internetabkommen: Ist die Schweiz dazu verpflichtet?

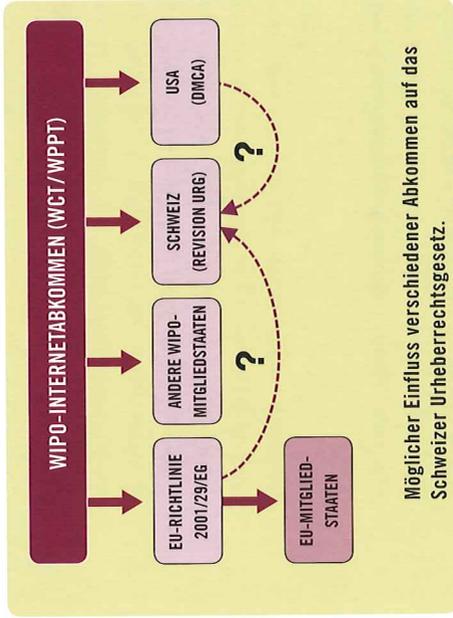
Ja. Die Schweiz hat die WIPO-Internetabkommen 1997 unterzeichnet und ist als Mitglied der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) verpflichtet, diese umzusetzen.

INTERNATIONALE UND NATIONALE VORGABEN FÜR DIE REVISION

Internationale Vorgaben

Neben den WIPO-Internetabkommen sind gemäss einem Postulat der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats auch die Entwicklungen in der Europäischen Gemeinschaft zu berücksichtigen, insbesondere die «Richtlinie Informationsgesellschaft». Die Anlehnung an das Recht der EU würde namentlich einen umfassenderen Schutz von technischen Massnahmen bedeuten: Die EU-Richtlinie setzt – im Gegensatz zu den WIPO-Internetabkommen –

* Die Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft («Richtlinie Informationsgesellschaft») der EU, die eine möglichst einheitliche Übertragung der WIPO-Internetabkommen ins Recht der EU-Mitgliedstaaten sicherstellen soll.



Möglicher Einfluss verschiedener Abkommen auf das Schweizer Urheberrechtsgesetz.

nicht erst bei der Umgehung (dem Knacken) der technischen Massnahmen an, sondern bereits beim Handel mit Vorrichtungen und Dienstleistungen, die eine solche Umgehung ermöglichen. Dieser Schutz soll mit den Interessen der Nutzer und Konsumenten ausgeglichen werden. Die Richtlinie verpflichtet deshalb die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass die Nutzer von bestimmten Schutzmaßnahmen auch dann Gebrauch machen können, wenn technische Massnahmen angewendet werden.

Nationale Vorgaben

Zudem müssen nationale Vorgaben beachtet werden: zum Beispiel das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002. Deshalb braucht es eine neue Schutz Ausnahme zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen. Diese garantiert, dass Werke in eine behindertengerechte Form gebracht werden können, zum Beispiel Texte in Blindenschrift oder Hörbücher.

Der Weg zur Revision

Am 1. Oktober 2004 wurde ein Gesetzesentwurf in die Vernehmlassung geschickt. Dass das Urheberrecht an die technologische Entwicklung angepasst werden muss, darüber sind sich die Interessensgruppen einig. Wie der Gesetzgeber dies aber erreichen soll, darüber gehen die Meinungen noch weit auseinander:

Die Kulturschaffenden befürworten eine umfassende Umsetzung der WIPO-Internabkommen ins Schweizer Urheberrecht. Sie treten allerdings auch für die Beibehaltung der bisherigen gesetzlich erlaubten Nutzungen – namentlich den Privatgebrauch – ein. Dies aber nur, wenn sie für die Nutzung ihrer Werke eine angemessene Vergütung erhalten.

Die Unterhaltungsbranche verlangt, dass digitale Inhalte besser vor illegalem Kopieren geschützt werden. Sie fordert deshalb ein wirksames Umge-

hungsverbot für technische Massnahmen, wie es das EU-Recht vorsieht, sowie eine Einschränkung des Kopierens zum Eigengebrauch. Damit ergäbe sich die Möglichkeit, in Zukunft mit den Konsumenten individuell abzurechen: Wer Angebote nutzt, soll bezahlen – wer keine nutzt, soll nicht bezahlen.

Für die Sendeunternehmen ist die Verwendung neuer Kommunikationstechnologien unerlässlich, um ihre Dienste allen Konsumenten anbieten zu können. Sie verlangen deshalb unter anderem praxisnahe Erleichterungen für die Verwendung ihrer Archivproduktionen.

Die Konsumenten und Nutzer wollen wissen, welche Nutzungen erlaubt sind. Sie befürchten, dass das Verbot, technische Sperren zu umgehen, die vom Gesetz erlaubten Nutzungen massiv einschränken wird. Insbesondere das Bildungswesen, die Forschung und die Wissenschaft würden in den heute legalen Informations- und Dokumentationsmöglich-

keiten beeinträchtigt. Sie verlangen eine Abschwächung des Umgehungsverbots. Zudem müsse bei der Einführung des Schutzes von technischen Massnahmen das Vergütungssystem revidiert werden: Es dürfe nicht sein, dass der Nutzer bei Anwendung von DRM-Systemen mehrfach zur Kasse gebeten werde, nämlich von den Inhaltsanbietern und gleichzeitig auch von den Verwertungsgesellschaften.

Wir haben den optimalen
Kopierschutz gefunden!!
Die CD, die beim ersten
Abspielen explodiert...



SELBSTBEDIENUNG ODER KONTROLLIERTE ABGABE? RECHTEVERWERTUNG UND HANDEL IM INTERNET

Neue Geschäftsmodelle dank DRM?

Digital Rights Management (DRM) bedeutet «digitale Rechteverwaltung». Mit DRM-Systemen werden die Rechte für die Nutzung von digitalen Inhalten elektronisch verwaltet und vermarktet. DRM-Systeme erlauben es den Anbietern, neue Geschäftsmodelle umzusetzen und digitale Inhalte wie Musikstücke, Filme und Klingeltöne online anzubieten – in unterschiedlicher Qualität, mit diversen Verwendungsmöglichkeiten und zu verschiedenen Preisen. Der Anbieter kann mit jedem Nutzer einzeln abrechnen und bestimmen, wie lange und wie oft dieser eine Datei hören oder anschauen kann und ob er diese abspeichern oder

ausdrucken darf. Mit technischen Massnahmen wird der Zugang zu diesen Diensten festgelegt und kontrolliert.

DRM revolutioniert die Art und Weise, wie man Inhalte online verbreitet. Immer mehr Werke werden im Internet angeboten; trotzdem bestehen erst wenige technische Standards, welche Geräte und Formate untereinander kompatibel machen. Auch der Online-Zahlungsverkehr ist noch entwicklungs-fähig: Es bestehen zwar diverse Zahlungsmittel wie Kreditkarte, Postcard sowie «Click&Buy» von Swisscom und «Paypal» von eBay, dennoch bemühen manche Konsumenten die Benutzerfreund-

lichkeit. Trotz diesen Hindernissen scheint sich DRM aber im Markt zunehmend durchzusetzen.

Beispiel DRM

Das neueste Album Ihrer Lieblingsband ist auch in einem Online-Musikgeschäft erhältlich. Gemäss den Geschäftsbedingungen des Anbieters kann man den Song bereits für wenige Rappen einmal als Stream anhören oder auch für etwas mehr als einen Franken herunterladen. Wer das Album oder auch nur einzelne Songs kauft und auf seinen PC herunterlädt, kann diese maximal auf 5 weiteren PCs abspielen, dreimal auf eine CD brennen und auf ein Abspielgerät eines bestimmten Herstellers übertragen. Das Erstellen von zusätzlichen Kopien wird durch einen Kopierschutz verhindert.

Chancen des DRM

Die Unterhaltungsbranche und zum Teil auch die Kulturschaffenden sind der Meinung, dass DRM die Vermarktung von digitalen Inhalten massiv vereinfacht. Im Gegensatz zur kollektiven Verwertung ermöglicht DRM eine genaue Abrechnung: Nur wer tatsächlich Werke nutzt, muss bezahlen. Durch die genaue Zuordnung von Nutzungen wird aus der Sicht der Unterhaltungsbranche die kollektive Verwertung von Urheberrechten in manchen Bereichen überflüssig: Nach der Auffassung der Unterhaltungsbranche bietet DRM gerade für die Kulturschaffenden eine gewisse Unabhängigkeit von Produzenten und die Möglichkeit, ihre Werke auch auf eigene Rechnung und über eine eigene Website zu vertreiben. So werde insgesamt auch ein grösserer Anreiz zur Schaffung von Werken geboten.

TAUSCHBÖRSEN – SCHADEN FÜR DIE URHEBER?

Tauschbörsen – so genannte Peer-to-Peer-Netzwerke – ermöglichen die Übermittlung von Inhalten zwischen Internetnutzern. Dabei werden elektronische Kopien erstellt. Über Tauschbörsen werden massenhaft urheberrechtlich geschützte Inhalte (z.B. Musik, Filme, Software, Literatur) gratis zum Herunterladen angeboten, ohne dass dafür eine Lizenz der Rechteinhaber vorliegen würde. Das ist illegal und führt zu einer Beeinträchtigung der legalen Online-Angebote.

Zahlreiche Studien machen Tauschbörsen für den Rückgang der CD-Verkäufe mitverantwortlich. Allein die Tonträgerhersteller beziffern den Schaden in den Jahren 2000 bis 2004 in der Schweiz auf insgesamt rund 135 Millionen Schweizer Franken. Die Unterhaltungsbranche geht deshalb gerichtlich gegen die Tauschbörsen vor. Andere Analysen sehen die Ursache dieser Verluste mehr im allgemeinen wirtschaftlichen Umfeld und im Umstand, dass der Vertrieb im Internet lange verschlafen worden ist. Wieder andere Studien wollen belegen, dass Tauschbörsennutzer im Durchschnitt mehr CDs kaufen als andere.

Für die Konsumenten stellt sich die Frage, ob sie Tauschbörsen nutzen dürfen oder nicht. Die meisten Experten gehen davon aus, dass der Download zum persönlichen Gebrauch eine Privatkopie und damit nach geltendem Recht zulässig ist. Die Gerichte haben bis heute jedoch noch nicht darüber entschieden. Unzulässig hingegen ist das Zurverfügungstellen der Dateien auf der eigenen Harddisk an andere Nutzer, also das «Heraufladen» (Upload) von urheberrechtlich geschützten Inhalten.

CREATIVE-COMMONS-LIZENZEN

Creative Commons ist eine Non-Profit-Organisation mit Sitz in den USA, die sich für die angemessene Nutzung des Urheberrechts einsetzt und seit dem Jahr 2001 Standardlizenzverträge anbietet. Diese so genannten Creative-Commons-Lizenzen (CC-Lizenzen) bewegen sich rechtlich zwischen strengem Urheberrecht (all rights reserved) und Public Domain (no rights reserved). CC-Lizenzen sollen weltweit einsetzbar sein, weshalb sie in vielen Ländern übersetzt und wo nötig an die nationalen Gesetze angepasst werden. So auch in der Schweiz. Wer Rechte bereits an Verwertungsgesellschaften abgetreten hat, kann in der Schweiz jedoch nicht ohne weiteres eine CC-Lizenz verwenden. Der Urheber behält bei einer CC-Lizenz sein Urheberrecht, erlaubt den Nutzern aber un widerruflich, sein Werk (Texte, Bilder, Musik und Filme) während der ganzen Schutzfrist unentgeltlich und in nicht kommerziellem Rahmen zu nutzen (some rights reserved). CC-Lizenzen sind modular aufgebaut; damit diese für die Nutzer und Konsumenten leicht erkennbar sind, wird ihnen mit Hilfe von wenigen einfachen Bildsymbolen (Piktogrammen) erklärt, unter welchen Bedingungen sie diese Werke nutzen können. www.creativecommons.ch

Risiken des DRM

Viele Kulturschaffende befürchten, dass von DRM-Systemen einziger Anbieter profitieren, sie selber jedoch leer ausgehen würden. Zahlreiche Künstler würden sich DRM-Systeme finanziell nicht leisten können und deshalb von grossen Online-Portalen

abhängig sein, weshalb sie ihre Werke und Darbietungen nur sehr schwer oder gar nicht selbst verwalten könnten. Die Open-Source-Entwickler sind der Ansicht, dass mit DRM-Systemen die Installation ihrer Software auf Hardware oder Betriebssystemen sowie der Zugriff auf bestimmte

ONLINE-MUSIKGESCHÄFTE

Inhalte verhindert werden könnte und sie so vom Markt verdrängt würden.

Insbesondere die technischen Massnahmen, die den Zugang zu vielen DRM-Diensten steuern, sind bei den Nutzern und Konsumenten sehr umstritten. Sie vermuten, dass diese missbräuchlich eingesetzt werden könnten. Deshalb bezeichnen sie DRM spöttisch auch als «Digital Restriction Managements» (Management von digitalen Einschränkungen). Neben einem eingeschränkten Zugang zu bestehenden Werken befürchten sie Mehrfachabgaben, eine Verteuerung der Inhalte sowie einen ungenügenden Schutz ihrer durch DRM erfassten persönlichen Daten vor Missbrauch.

Die genannten Chancen und Risiken erfordern nicht nur im Urheberrecht, sondern insbesondere auch im Datenschutz- und Wettbewerbsrecht eine umsichtige Gesetzgebung.

Im Jahr 2003 startete iTunes in den USA als eines der ersten legalen Online-Musikgeschäfte. Diese Geschäfte bieten DRM-gestützt Dienstleistungen an, die sich grosser Beliebtheit erfreuen. Mittlerweile gibt es unzählige Anbieter auf der ganzen Welt. In der Schweiz sind heute mehr als 10 Anbieter auf dem Markt: nebst iTunes auch Sony Connect, Ex Libris, iM von Migros, MSN-Music und andere. Anstatt eine CD zu kaufen, können Nutzer bei Online-Musikgeschäften verschiedene Musikstücke selbst auswählen und auf ihren PC oder etwa einen MP3-Player herunterladen. Für diese Dienstleistung bezahlen sie dem Anbieter 1 bis 2 Franken pro Musiktitel oder etwa 15 Franken pro Album. Den Geschäftsmodellen sind praktisch keine Grenzen gesetzt: Magnatone zum Beispiel gibt einzelne Musikstücke unter einer Creative-Commons-Lizenz kostenlos frei, ein ganzes Album kann aber nur gegen Entgelt heruntergeladen werden.

DRM versus Leertträgervergütung

Gewisse Nutzungen konnten bis heute nicht direkt und individuell abgerechnet werden. So zum Beispiel die Privatkopie. Das Kopieren wurde deshalb gesetzlich erlaubt, im Gegenzug wird aber eine «Leertträgervergütung» erhoben, sie entschädigt die Urheber dafür, dass ihre Werke zum Eigengebrauch vervielfältigt werden. Heute können insbesondere grosse Anbieter einzelne Nutzungen direkt mit DRM abrechnen. Dies wirft speziell beim Download von Werken im Internet die Frage auf, ob die Leertträgervergütung in diesem Bereich noch gerechtfertigt ist. Schliesslich bezahlen die Nutzer den Anbietern bereits für den Download eines Werks auf einen Computer oder ein Mobiltelefon. Viele Urheber, Leistungsschutzberechtigte und ihre Verwertungsgesellschaften wollen auch in Fall eines bezahlten Downloads an der Leertträgervergütung festhalten. Nach ihrer Auffassung deckt die Leertträgervergütung die vom Konsumenten auf seinen eigenen Speichermedien angefertigten Kopien ab. Der Internet-

anbieter bezahle aus der vom Konsumenten geleisteten Vergütung nur die Kosten für seine eigenen Nutzungshandlungen, nämlich für die Kopien und das Verfügarmachen dieser Kopien auf seinem Server. Da es sich um zwei verschiedene Vorgänge handle, könne man nicht von einer Doppel- oder gar Mehrfachbelastung sprechen. Ziel müsse es sein, die Rechteinhaber an jeder Nutzung angemessen teilhaben zu lassen. Die Speicherung auf einen Leertträger sei eine solche Nutzung, egal ob sie durch einen Anbieter im Internet oder auf eine andere Weise ermöglicht werde. Für viele Konsumentenvertreter und Nutzerverbände entspricht das Herunterladen von Musik oder Filmen gegen Bezahlung dem Kauf einer CD oder DVD im Geschäft. Sie sehen nicht ein, wieso sie beim elektronischen Einkauf noch mit einer Leertträgervergütung belastet werden sollen. Durch DRM sei eine Kontrollmöglichkeit entstanden, die eine eindeutige Zuordnung der Nutzung ermögliche. Deshalb sei eine zusätzliche Pauschalvergütung für ein und dieselbe Nutzung nicht gerechtfertigt.

SENDEUNTERNEHMEN UND INTERNET

Die modernen Kommunikationstechnologien haben grosse Auswirkungen auf Radio und Fernsehen und auf die Art und Weise, wie Programme verbreitet werden. So werden heute viele Programme zeitgleich oder zeitverschoben auch im Internet angeboten. Da die Konsumenten vermehrt unterwegs und zu Hause über Breitband-Internetzugänge verfügen, nutzen sie die Programmangebote immer öfter auf diesem Weg. Was für den Konsumenten einfach ein «Werkgenuss» im Internet ist, wird in der Debatte rund um das Urheberrecht mit folgenden Fachwörtern bezeichnet: Simulcasting, Webcasting, On-Demand oder auch Podcasting:

- * Simulcasting (simultaneous broadcasting) bedeutet, dass eine Radio- oder Fernsehsendung gleichzeitig auch im Internet durch so genanntes Streaming verbreitet wird.
- * Webcasting bedeutet, dass ein Programm im Internet als Stream bereitgestellt wird, wie beispielsweise Web-Radio und Web-TV.
- * On-Demand-Dienste bieten auf einer Website Programme zum zeitversetzten, individuellen Konsum oder zum Download an.
- * Podcasting steht für eine spezielle Form, Inhalte on demand im Internet bereitzustellen. Der Begriff leitet sich aus «iPod» (ein MP3-Player) und dem englischen Wort «broadcasting» ab. Vereinfacht gesagt, handelt es sich um eine «Sendung zum Mitnehmen». Podcasts werden mehrheitlich von Kleinkünstlern, Konsumenten und auch Sendunternehmen produziert und kostenlos im Internet als MP3-Datei zum Download angeboten.

Die Sendunternehmen fordern ein Urheberrechtsgesetz, das ihnen diese neuen Nutzungsformen zu angemessenen Bedingungen ermöglicht.

Er kann
seine alten
Datenträger lesen,
nur mit der Eingabe
am PC klappert es
nicht so recht...



Fontana

O-TON:

DIE MEINUNGEN DER BETROFFENEN

SCHUTZAUSNAHMEN IM DIGITALEN ZEITALTER

Welche Schranken sind dem Urheberrecht zu setzen? Sind die bisherigen noch zeitgemäss? Braucht es neue?

«Als Musiker müssen wir auch Unternehmer sein. Dabei möchten wir möglichst selber festlegen, was unsere Musik kostet, und uns nicht durch das Gesetz vorschreiben lassen, was wir verdienen können. Die bescheidenen Auszahlungen der Verwertungsgesellschaften in der Schweiz stehen in keinem Verhältnis zu der intensiven Nutzung der Musik.»

Gotthard – The band

«Internet und neue Medien sind eine Herausforderung für Schweizer Sendeunternehmen in ihrer Rolle als bedeutende Investoren in audiovisuelle Inhalte. Um Meinungsvielfalt und das Recht auf Zugang zu Informationen auch in Zukunft zu sichern, müssen wichtige bestehende Schutzmaßnahmen auf das digitale Zeitalter übertragen werden. Die Revision darf nicht zu zusätzlichen Hindernissen führen!»

Dr. Günter Heubeger

Präsident Verband Schweizer Privatradios VSP

«Die gesetzlichen Schutzausnahmen mit Vergütungsansprüchen müssen nicht geändert werden – sie haben sich bewährt. Die Tatsache, dass meine Texte auch im digitalen Zeitalter für den Eigengebrauch verwendet werden dürfen und ich dafür Entschädigungen erhalte, ist mir sympathischer als ein Verbot, das gewiefte Hacker sozieso unterlaufen, bei dem ich aber leer ausgehe.»

Hugo Loetscher
Schriftsteller

«Kopiersgeschützte Werke können nicht sinnvoll langfristig aufbewahrt und zugänglich gehalten werden. Kopierschutz verunmöglicht letztlich die elektronische Archivierung. Eine Kopiersperre bedeutet, das Werk weltweit dem Vergessen anheim zu geben.»

Andreas Kellerhals
Direktor des Schweizerischen Bundesarchivs

KNACKEN VON TECHNISCHEN MASSNAHMEN

Soll jemand, der sich auf einen gesetzlich erlaubten Gebrauch berufen kann

(z.B. schulische Nutzung), eine technische Massnahme umgehen dürfen?

«Kopierschutzmassnahmen dürfen nicht dazu dienen, das Recht der Konsumenten auf Eigengebrauch einzuschränken. Sonst besteht die Gefahr, dass jede Kopieraktion verboten wird – egal ob ein Teenager Musik oder eine Studentin einen Fachartikel kopiert. Das Credo des free flow of information muss für alle gelten.»

Fabiola Mongelli
Geschäftsführerin Konsumentenforum kf

«Der Schutz technischer Massnahmen gegen die Piraterie muss die Regel bleiben; Ausnahmen nur für aufgezählte Sonderfälle. Hier der Dreiertest: 1. Respekt für den üblichen Schutz des Urhebers, 2. keine exzessive Beschränkung seiner Rechte, 3. die Verhinderung der Piraterie bleibt im Blickfeld.»

Dr. Peter Studer
Journalist und Dozent,
impressum – die Schweizer Journalistinnen

«Privatkopie ab Raubkopie ist wie Geldwäscherei! Ich verstehe das Institut für Geistiges Eigentum nicht, wieso es die Voraussetzung nicht schaffen will, dass nur von einer legalen Vorlage eine legale Privatkopie gemacht werden kann.»

Victor Waldburger
T.B.A. Music Publishing AG

«Der Unterhaltungs- und Medienindustrie ist es an sich nicht zu verargen, wenn sie ihre Inhalte mit technischen Massnahmen wie Kopiersperren schützt und dafür ebenfalls einen Rechtsschutz beansprucht. Das darf aber nicht so weit gehen, dass CDs und DVDs zum privaten Gebrauch nicht mehr kopiert werden können; für diese Nutzungen werden die Künstler heute immerhin entschädigt.»

Mathias Gnädinger
Schauspieler

«DRM-Systeme behandeln den Nutzer als Störer. Doch der Vorwurf trägt: Gerade diese Systeme sind es, die den Interessenausgleich des Urheberrechts stören und einseitig die Waage des Rechteinhabers zementieren. DRM-Systeme sind Fremdkörper im Urheberrecht.»

Cory Doctorow
European Affairs Coordinator,
Electronic Frontier Foundation (eff.org)

«Der Konsument kann seinen Lieblings-Track zu einem attraktiven Preis herunterladen, ohne dabei eine ganze CD kaufen zu müssen. Und zudem kann der Nutzer eine definierte Anzahl Kopien solcher Tracks erstellen.»

Roger Brusino
Country Manager, Apple Computer AG

DIGITAL RIGHTS MANAGEMENT UND PREISENTWICKLUNG

Bezahlte der Konsument mit DRM mehrmals für dieselbe Leistung?

Führt ein Nebeneinander von persönlicher und kollektiver Verwertung zu Mehrfachbelastungen?

«Der Schweizerische Gewerbeverband verlangt mehr Zurückhaltung und weniger bürokratische Umtriebe bei der Erhebung von Urheberabgaben. Leider nimmt die Anzahl der Urheberabgaben nach wie vor zu, und mit der Revision des Urheberrechtsgesetzes wird die Tendenz noch verstärkt, Mehrfachbelastungen vorzusehen, was der Schweizerische Gewerbeverband strikte ablehnt.»

Dr. Pierre Triponez
Nationalrat und Direktor des Schweizerischen
Gewerbeverbandes

«Die Digitaltechnologie schafft ein grosses Potenzial an Nutzungsmöglichkeiten und damit auch an urheberrechtlichen Entschädigungserfolgen. Die öffentliche Verwaltung ist darauf angewiesen, dass das Urheberrechtsgesetz eine Vergütungsregelung schafft, die nur die effektive Nutzung abgilt. Zudem sind Mehrfachbelastungen für dieselbe Nutzung zu vermeiden.»

Dr. Marcel Guignard

*Stadtpräsident Aarau und
Präsident des Schweizerischen Städteverbandes*

«DRM ist gut und recht. Aber es ist keineswegs sichergestellt, dass die Künstler an die Einnahmen auch beteiligt werden. Und das private Kopieren wird trotz oder gerade wegen DRM nicht ab-, sondern zunehmen. Wenn dafür pauschale Vergütungen eingezo- gen und an uns verteilt werden, ist das keine Mehrfachbelastung, sondern eine gerechte Entschädigung.»

*George Gruniz
Musiker*

RECHT AUF ZUGANG UND SCHUTZ DER RECHTEINHABER

Geht das Recht auf Zugang zu Information dem Urheberrechtsschutz vor?

«Auch im Zeitalter der Informationstechnologie mit Inhalten, die durch technische Schutzmassnahmen gesichert sind, muss der verfassungsmässige Anspruch von Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur, auf den geistigen Fundus ungehindert zurückgreifen zu können, gewahrt sein.»

Prof. Dr. Jean-Marc Rapp
Rektor der Universität Lausanne

«Wir Kunstschaffenden wollen, dass alle Menschen zu vernünftigen Preisen Zugang zu unseren Werken und Leistungen haben. Die verschiedenen Interessen im Urheberrecht sollen fair ausbalanciert werden. Verfassungsmässige Rechte dürfen aber nicht dazu missbraucht werden, um den Zugang zu erzwingen oder einen Gratiszugang zu fordern.»

DJ Bobo

«Der free flow of information liegt Verlegern und Journalisten am Herzen. Die Erarbeitung von Qualitätsinformation hat aber ihren Preis und die journalistische Arbeit ist zu schützen. Freier Zugang zur Information bedeutet deshalb nicht Gratiszugang zum journalistischen Schaffen.»

Norbert Neninger
Verleger und Chefredaktor der «Schaffhauser Nachrichten»

NUTZUNG VON ARCHIVEN

Braucht es eine neue Ausnahme im Urheberrecht, damit Werke auch in Archiven der Allgemeinheit zugänglich bleiben? Welche Archive sollen davon profitieren?

«Werke werden in Archiven aufbewahrt, weil diese als Zeugnisse der Vergangenheit einen unverzichtbaren und integralen Bestandteil des kollektiven Gedächtnisses bilden, das es zu bewahren, zu reflektieren und zu vermitteln gilt. Es widerspricht dem grundrechtlich abgesicherten Anspruch auf Information, für diese konservierten Spuren der Vergangenheit entschädigungsberechtigte Interessen geltend zu machen.»

Dr. Markus Zürcher
Generalsekretär der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW)

«Die SRG SSR verfügt über Archivproduktionen, von welchen mit On-Demand-Diensten auch die Öffentlichkeit profitieren könnte. Unzählige rechtliche Hindernisse verunmöglichen aber diese Nutzungen. Die Präsenz von kulturell und gesellschaftlich wertvollen schweizerischen Inhalten in den neuen Medien muss gefördert werden: Die Revision muss den Zugang dazu mit einer praktikablen gesetzlichen Lösung erleichtern.»

Dr. Theo Mäusli
Präsident Netzwerk, Dokumentation und Archive,
SRG SSR idee suisse

Natürlich bin ich
der Künstler,
Sie sehen doch,
wie ich signiere!



Fontana

WEITERE AKTUELLE THEMEN

Die Revision des Urheberrechtsgesetzes wirft vor allem im Zusammenhang mit der Ratifikation der WIPO-Internetabkommen Fragen auf. Aber auch andere Themen geben zu reden.

Bibliothekstantieme

Das Urheberrechtsgesetz enthält eine Bestimmung über die Vermietung von Werken. Wer Bücher, CDs, DVDs etc. vermietet, zahlt dem Urheber eine Vergütung. Beim Verleih, wie ihn Bibliotheken betreiben, wird im heutigen Recht hingegen auf eine Vergütung verzichtet. Im europäischen Recht ist die Bibliothekstantieme bereits eingeführt. Soll die Schweiz diesem Beispiel folgen?

Die Befürworter sehen in der Bibliothekstantieme einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Rechteinhaber, die für diese Nutzungen angemessen entschädigt werden wollen, und dem Anspruch der Bevölkerung auf Information. Bücher, die ausgeliehen werden, werden nicht gekauft; deshalb seien gerade Autorinnen und Autoren belletristischer Werke gegenüber anderen Urhebern benachteiligt, da sie für die Nutzung ihrer Werke nicht entschädigt werden.

Für die Gegner bedeutet eine Bibliothekstantieme hingegen eine weitere finanzielle Belastung der Bibliotheken und eine Behinderung der Wissens-

verbreitung. Sie sind der Meinung, dass das vergütungsfreie Ausleihen der Bibliotheken den Autoren nicht schade, sondern ganz im Gegenteil kostenlose Werbung für ihre Werke sei. Sie argumentieren zudem, dass im Hochschulbereich insbesondere Werke ausgeteilt werden, deren Autoren für ihre Forschungstätigkeit bereits von den Hochschulen eine Vergütung erhalten würden. Eine zusätzliche Entschädigung sei deshalb auch nicht gerechtfertigt.

Folgerecht

Das Folgerecht soll den bildenden Künstlern einen Anteil am wirtschaftlichen Gewinn sichern, welcher für den Weiterverkauf ihrer Werke im Kunsthandel erzielt wird. Die EU führte dieses Recht im Jahr 2001 ein. In der Schweiz ist das Folgerecht stark umstritten.

Künstlerkreise fordern dessen Einführung. Sie argumentieren, dass bildende Künstler gegenüber anderen Urhebern benachteiligt seien, da sie nach heu-

gem Recht bei der Veräusserung der Originalwerke lediglich ein einziges Mal vom Verkauf profitieren können. Ausserdem seien sie heute gegenüber europäischen Kunstschaflenden schlechter gestellt.

Die Wirtschaft, der Kunsthandel, ihm nahestehende Kreise sowie einige Künstler lehnen das Folgerecht ab. Der Schweizer Kunsthandel nehme international eine Spitzenposition ein und habe eine grosse wirtschaftliche Bedeutung. Die Einführung eines Folgerechts würde diese Position gefährden und allgemein dem Wirtschaftsstandort Schweiz schaden.

Gerätevergütung

Bisher ist nur auf Leertträgern (z.B. CDs und DVDs) und für das Fotokopieren in Schulen, Bibliotheken und Betrieben eine Vergütung geschuldet. Mit der Gerätevergütung wäre auch auf Geräten, die sich zur Vervielfältigung eignen (z.B. Fotokopiergeräte, CD-Brenner oder PCs), eine Entschädigung zu bezahlen.

Die Kulturschaffenden würden die Einführung einer (kombinierten) Gerätevergütung begrüßen. Sie erhoffen sich dadurch eine angemessene Entschädigung auch bei digitalen Nutzungen ihrer Werke. Sie weisen darauf hin, dass bei der Festlegung der Vergütungen das Nutzerverhalten berücksichtigt werde: Mehrfachbelastungen seien deshalb nicht zu befürchten.

Gerätehersteller lehnen die Schaffung einer Gerätevergütung ab, weil sie zu einer Verteuerung der Geräte führe und nicht verursacherorientiert sei.

Nutzer und Konsumenten fürchten Mehrfachbelastungen, weil gleichzeitig Leerträger und Gerätevergütungspflichtig wären. Zudem berücksichtige sie nicht die Speicherung eigener, nicht abgabepflichtiger Inhalte.

Produzentenartikel und Arbeitnehmerwerkschöpfung

Im heutigen Recht ist die natürliche Person, die ein Werk schafft oder darbietet, ein Urheber oder Leistungsschutzberechtigter. Arbeit- bzw. Auftraggeber müssen sich diese Rechte deshalb vertraglich abtreten lassen.

Aus der Sicht der Sendetechniker und der Wirtschaft ist diese Regelung unangemessen, weil sie nicht berücksichtige, wer das wirtschaftliche Risiko der Werkproduktion trage. Zudem seien oft KMU davon betroffen, die nicht über das nötige juristische Fachwissen verfügten, um das Problem vertraglich zu regeln. Sie fordern also sogenannte Produzentenartikel, der die Rechte automatisch beim Arbeitgeber bzw. Auftraggeber und beim Produzenten entstehen lässt. Urheber und Interpreten sehen im Produzentenartikel jedoch eine unnötige Abkehr von der Vertragsfreiheit und einen Eingriff in die bewährten Gesamtarbeitsverträge der Kulturbranche. Weiter

benachteilige er die schwächeren Arbeit- und Auftragnehmer, speziell die freien Kulturschaffenden, und führe zu einer Enteignung der Urheber und Interpreten.

Vervielfältigung zu Sendezwecken

Sendunternehmen müssen nach geltendem Recht bei der Verwendung von Tonträgern und Tonbildträgern bei den verwandten Schutzrechten keine Erlaubnis einholen, sondern eine Vergütung bezahlen. Werden die Tonträger und Tonbildträger, wie heute üblich, für eine Sendung nicht direkt verwendet, sondern dazu auf einem Server gespeichert, müssen die Sendunternehmen nach der Auffassung des Bundesgerichts neben der Bezahlung dieser Vergütung für das Senden zudem eine Erlaubnis der ausübenden Künstler und Tonträgerproduzenten für das Abspeichern einholen. Dies wird vom Bundesgericht als unbefriedigend betrachtet. Es hat deshalb das Parlament aufgefordert, eine Regelung vorzusehen, wonach für das Senderecht und die

zugehörigen Vervielfältigungsrechte ein einheitlicher Tarif der zuständigen Verwertungsgesellschaft besteht. Die Musikurheber und -verleger stehen einer solchen Lösung kritisch gegenüber. Die Tonträgerproduzenten lehnen diese ab, weil sie ihres Erachtens eine Enteignung darstellt.

Vorübergehende Vervielfältigung

Bei der Vermittlung von digitalen Inhalten fällt eine Vielzahl von Kopien an, die technisch notwendig, aber ohne eigenständige wirtschaftliche Bedeutung sind. Access Provider werden dadurch einem erheblichen Haftungsrisiko wegen Urheberrechtsverletzungen ausgesetzt, weil eine Verhinderung von unerlaubten Vervielfältigungen praktisch unmöglich ist. Eine auf der EU-Lösung basierende Schutzaufnahme würde die Verantwortlichkeit der Provider im Interesse einer effizienten Anwendung der modernen Kommunikationssysteme einschränken.

Open-Source-Software

Open-Source-Software bezeichnet Computerprogramme, welche unter einer so genannten Open-Source-Lizenz verbreitet werden und dem Nutzer weitgehende Rechte einräumen: die grundsätzlich freie Vervielfältigung, Verbreitung, Abänderung und Nutzung der Software und die freie Verfügbarkeit des Quellcodes.

Der Unterschied zur herkömmlichen Verwertung von Computerprogrammen besteht darin, dass bei Open-Source-Software das Urheberrecht die Nutzungsmöglichkeiten nicht einschränkt, sondern im Gegenteil weitgehende Abänderungsmöglichkeiten schafft. Gleichwohl verzichtet der Urheber nicht auf sein Urheberrecht, sondern behält es gerade, um seine den Nutzern gewährten Rechte zu verteidigen und so neue Geschäftsmodelle zu ermöglichen.

Über grosszügige
Angebote freuen
sich insbesondere die
anwesenden Künstler!



Fentmann

GLOSSAR

Digitalisierung

Unter Digitalisierung versteht man die Umwandlung von analogen Informationen wie Schrift, Bild und Ton in eine elektronische Form, die sich beliebig und ohne Qualitätsverlust speichern und verarbeiten lässt.

Digital Rights Management

Digital Rights Management (DRM) bedeutet «digitale Rechteverwaltung». Mit DRM-Systemen werden die Geschäftsbedingungen für den Zugang zu digitalen Inhalten sowie die Rechte für deren Nutzung elektronisch verwaltet und vermarktet.

Geistiges Eigentum

Der gewerbliche Rechtsschutz (Patent-, Marken-, Design- und Sortenschutzrecht) sowie das Urheberrecht und die ihm verwandten Schutzrechte regeln die Rechte an immateriellen Gütern. Sie werden unter dem Oberbegriff «Immaterialgüterrecht» zusammengefasst. Weil die Rechte eine eigentumsähnliche Situation schaffen, wird das Immaterialgüterrecht auch als Geistiges Eigentum bezeichnet.

Interessengruppen

Im Gesetz unterscheidet das Urheberrecht lediglich zwischen Rechteinhabern und Nutzern. In der öffentlichen Debatte sind die Interessen differenzierter:

- * *Kulturschaffende, die Werke schaffen und diese darbieten*
- * *Produzenten (Hersteller von Tonträgern und Tonbildträgern, Sendunternehmen und Filmproduzenten)*
- * *Nutzer und Vermittler, die Inhalte gewerbsmäßig vertenden und weiterverbreiten*
- * *Konsumenten*

Kollektive Verwertung

Unter kollektiver Verwertung versteht man die Verwertung von Rechten für eine Vielzahl von Rechteinhabern und die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen durch Verwertungsgesellschaften.

Leistungsschutzrechte

Leistungsschutzrechte, auch verwandte Schutzrechte genannt, sind die Rechte, welche Künstlern, Tonträger- und Tonbildträgerproduzenten sowie Sendunternehmen gewährt werden. Wegen ihrer Nähe zu den Urheberrechten werden sie im selben Gesetz geregelt.

Lizenz

Der Berechtigte kann einer anderen Person oder einem Unternehmen die Nutzung seines Werks oder seiner Leistung vertraglich erlauben. Solche Verträge nennt man Lizenzen.

Privatkopie

Das Urheberrechtsgesetz erlaubt die Anfertigung von Privatkopien. Zum Beispiel das Kopieren eines Werks für den privaten Gebrauch auf einem anderen Abspielgerät oder für den engsten Freundeskreis. Für Software gelten besondere Regeln, dort ist die Privatkopie nicht erlaubt.

Public Domain

Public Domain (öffentlicher Bereich) bezeichnet frei verfügbare und kostenlose Inhalte wie Bücher, Musik oder Software. Sie sind nicht urheberrechtlich geschützt, weil entweder nie Urheberrechte entstanden sind (da sie keinen «Werkcharakter» haben), weil die Schutzfrist – wie beispielsweise bei Goethe – bereits erloschen ist oder weil sie vom Urheberrechtsschutz ausgenommen worden sind (z.B. Gesetzestexte).

Technische Massnahmen

Technische Massnahmen sind Vorkehrungen in Geräten und Computerprogrammen, die verhindern sollen, dass Nutzer sich unberechtigten Zugang zu digitalen Inhalten verschaffen oder diese ohne Berechtigung kopieren können. Zum Beispiel der Kopierschutz auf Audio-CDs, der Regionencode auf DVDs oder der passwortgeschützte Zugang zu einem Online-Musikgeschäft.

Urheber

Urheber sind natürliche Personen, die ein Werk erschaffen. Ihnen stehen absolute Rechte und Vergütungsansprüche für bestimmte Nutzungen ihres Werks zu. Urheberrechte – ausser die Urheberpersönlichkeitsrechte – können vererbt und übertragen werden. Diese Personen oder Unternehmen werden dadurch zu Rechtsinhabern, aber nicht zu Urhebern. Urheber ist nur, wer als natürliche Person an der Werkschöpfung beteiligt war.

Urheberrechtsschranken

Ausnahmen des Urheberrechtsschutzes werden auch als Urheberrechtsschranken bezeichnet. Sie dienen dem Schutz wichtiger Drittinteressen (z.B. Schutz der Privatsphäre, Ausnahmen zu Gunsten behinderter Menschen, gewisse Nutzungen in Schulen und Unternehmungen).

Verwertungsgesellschaften

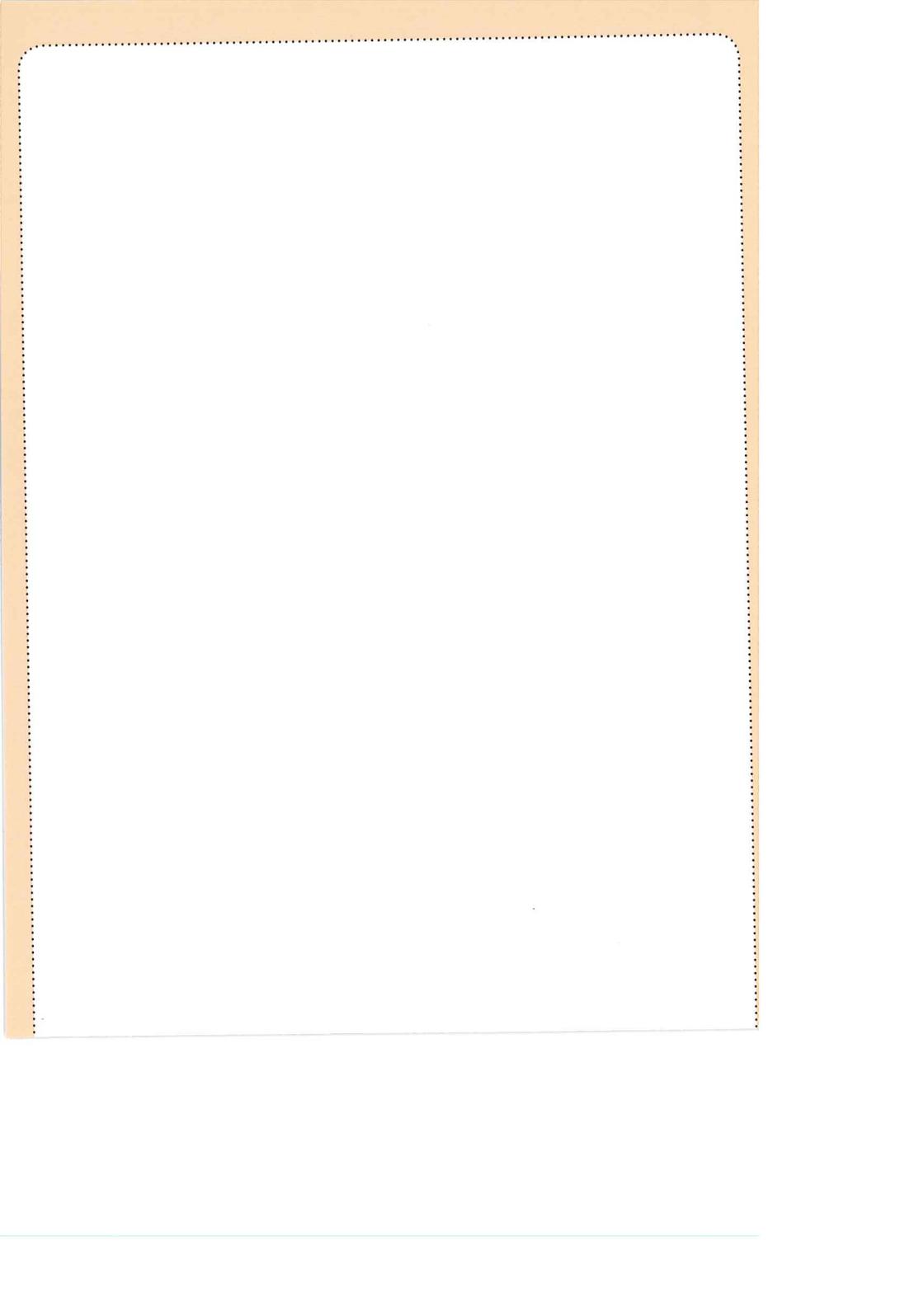
Verwertungsgesellschaften sind Zusammenschlüsse von Urhebern und Inhabern von Urheber- und Leistungsschutzrechten. Ihr Hauptzweck sind die kollektive Verwertung von Rechten und die Geldvermahlung von Vergütungsansprüchen. In der Schweiz gibt es fünf Verwertungsgesellschaften: ProLitteris, SSA, SUISA, SUSSIMAGE und SWISSPERFORM.

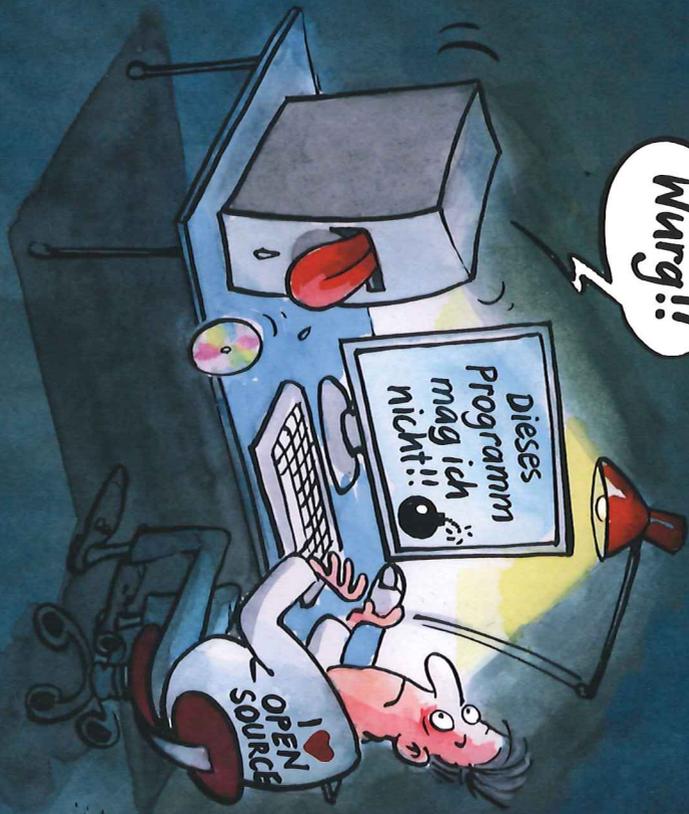
Werke

Damit das Urheberrecht das Ergebnis geistiger Arbeit schützt, müssen gewisse gesetzlich definierte Anforderungen erfüllt sein. Es werden nur Werke geschützt – das heisst geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst –, die individuellen und «einmaligen» Charakter und somit «Werkcharakter» haben. Auch Software wird durch das Urheberrecht geschützt; das Gesetz enthält hierzu Spezialnormen.

WIPO

Die Weltorganisation für Geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization – WIPO) ist die Unterorganisation der UNO für das Geistige Eigentum mit Sitz in Genf. Ihre Hauptaufgabe ist es, den weltweiten Schutz von geistigem Eigentum durch zwischenstaatliche Zusammenarbeit zu fördern und dabei die von den Mitgliedstaaten der UNO beschlossenen Abkommen zum Geistigen Eigentum zu betreuen. Im Bereich Urheberrecht verwaltet die WIPO unter anderem die revidierte Berner Übereinkunft, das Rom-Abkommen und die WIPO-Internetabkommen.





Würg!!

Dieses
Programm
mag ich
nicht!!

I ❤️
OPEN
SOURCE

Tentamen